VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38660
Telefax: (43 01) 4000 99 38660
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-131/018/15209/2016-1 Wien, 6.03.2017
Sa. S.

Geschäftsabteilung H

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter DDr. Lacina über die Beschwerde des Herrn Sa. S., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt vom 25.10.2016, Zahl: E 11990/VA/16, mit welchem gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 Führerscheingesetz 1997 die erteilte Lenkberechtigung für die Klasse(n) AM, B entzogen wurde, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Im angefochtenen Bescheid vom 25.10.2016, GZ: E/11990/VA/16, wurde dem Beschwerdeführer die ihm erteilte Lenkberechtigung gemäß §§ 24, 25 Abs 3 FSG für die Dauer von 9 Monaten entzogen. Begründend führte die Behörde aus, dass aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Landesgericht für Strafsachen in Wien aufgrund des SMG zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten bedingt (unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren) von einer die Verkehrszuverlässigkeit ausschließenden Sinnesart auszugehen ist.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 29.11.2016 beantragte der Beschwerdeführer, den Bescheid zu beheben, in eventu die Entziehungsfrist tat- und schuldangemessen herabzusetzen. Begründend führte er aus, dass es sich bei seiner Verurteilung lediglich um „weiche Drogen“ gehandelt habe, er sich seit seiner Verurteilung in Therapie befinde, das verkehrspsychologische Gutachten keine Beeinträchtigung feststelle und auch der Aggressionstest ein positives Ergebnis zeige. Eine Entziehung erscheine daher nicht gerechtfertigt.

3. Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen zur Entscheidung berufenen Richter erwogen:

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Der Beschwerdeführer, Herr Sa. S., wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10.6.2016 wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 und 3 SMG und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2.Fall schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund folgender Beweise:

Die festgestellte aktenkundige Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung blieb unbestritten und war daher als erwiesen anzunehmen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 leg cit insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I 112/1997 idF BGBl I 111/2010, begangen hat.

Für die Wertung der in Abs 1 leg cit genannten und in Abs 3 leg cit beispielsweise angeführten Tatsachen sind gemäß § 7 Abs 4 FSG deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Aufgrund der festgestellten Verurteilung des Beschwerdeführers gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG liegt eine Tatsache iSd Abs 1 leg cit vor, aufgrund welcher

angenommen werden muss, dass er wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden werde.

Bei der Wertung des strafbaren Verhaltens gemäß § 7 Abs 4 FSG, die die Grundlage der für die Festsetzung der Entziehungsdauer relevanten Prognose über die Wiederherstellung der Verkehrszuverlässigkeit bildet, macht es einen Unterschied, ob die Suchtgiftmenge für den Eigenverbrauch oder zum Zwecke der Weitergabe an Dritte diente. Im Falle der Bestimmung zum Eigengebrauch ist nämlich die Gefahr für die Gesundheit anderer Personen wesentlich geringer zu veranschlagen als im Falle der Absicht, die Suchtgiftmengen in Verkehr zu setzen. Die Art der (beabsichtigten) Verwendung des Suchtgifts hat daher wesentlichen Einfluss auf das Wertungskriterium der Verwerflichkeit (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0228).

In conreto hat der Beschwerdeführer Suchgifte in Verkehr gebracht, was nach Abs 3 FSG dahingehend zu werten ist, dass aufgrund der Verwerflichkeit dieses Verhaltens in Zusammenschau mit dem Wohlverhalten und Therapiebemühungen des Beschwerdeführers ein neunmonatiger Entzug als angemessen und notwendig erscheint.

Der angefochtene Bescheid war daher rechtmäßig und die Beschwerde sohin unbegründet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Revisionsausspruch

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung des Erkenntnisses dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung des Erkenntnisses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

DDr. Lacina, Richter